



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Lebensmittelsicherheit
Postfach
3003 Bern

Revision der Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 4. Dezember 2013 hat uns das Eidgenössische Departement des Innern eingeladen, zur Teilrevision der Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL; SR 817.022.51) Stellung zu nehmen.

Schweizer Bauern verzichten gemäss den Ausführungen in den Erläuterungen auf den Einsatz von gentechnisch verändertem Pflanzenmaterial bei der Fütterung ihrer Tiere. Der dadurch gegenüber der ausländischen Konkurrenz erhöhte Aufwand soll auf den Produkten entsprechend ausgewiesen werden können. Deshalb soll neu auf Lebensmitteln tierischen Ursprungs mit dem Ausdruck "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen" geworben werden dürfen, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Das Anliegen ist verständlich. Allerdings wird bezweifelt, ob die Unterscheidung der Deklaration "ohne Gentechnik hergestellt" und "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen" in der Praxis überprüft werden kann. Diese Forderungen sind bereits durch das Label SUISSE GARANTIE abgedeckt. Produkte mit diesem Label werden unter diesen Be-

dingungen erzeugt und auch vermarktet.

Die vorgeschlagene Regelung weist zudem Mängel auf:

1. Der Begriff "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen" ist geeignet, Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen zu vermitteln. Es ist davon auszugehen, dass sich die Konsumentinnen und Konsumenten darunter vorstellen, dass die Tiere zwar mit Tierarzneimitteln behandelt werden, die mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt wurden, dass aber das Futter ohne Gentechnik hergestellt wurde. Sie sind sich wohl kaum bewusst, dass die Tiere Futter erhalten, das teilweise gentechnisch hergestellt wurde, nämlich Futterzusätze wie Vitamine und Aminosäuren. Diese werden üblicherweise mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen produziert und könnten auch bei einer "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen" eingesetzt werden.
2. Der Begriff dürfte gemäss Artikel 7c Absatz 2 nur verwendet werden, wenn nach schweizerischem Recht gleichartige Futtermittel oder Futtermittelzusätze verwendet werden dürfen, die aus gentechnisch veränderten Pflanzen bestehen, solche enthalten oder aus solchen gewonnen wurden. Diese Einschränkung ist reine Augenwischerei. Sämtliche Nutztiere können mindestens teilweise mit Mais oder Soja gefüttert werden, also ist er in jedem Fall erlaubt.
3. Absurd wird der Ausdruck bei verarbeiteten Produkten. Was soll der Ausdruck "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen" auf einem Käse, einem Joghurt oder einer Bratwurst? Auch diese Produkte müssten nicht frei von Gentechnik sein. Gentechnisch hergestellte Zutaten und Zusatzstoffe sind ohne Deklaration erlaubt, wenn die Produkte frei sind von Genmaterial. Auch diesbezüglich besteht ein beachtliches Täuschungspotenzial.
4. In den Lebensmitteln tierischer Herkunft sind die Futtermittel in der Regel nicht mehr nachweisbar. Entsprechend existieren keine Methoden, welche eine Unterscheidung darüber gestatten würden, ob die Tiere mit gentechnikfreien Futterpflanzen gefüttert worden sind. Die Endprodukte unterscheiden sich nicht. Eine analytischer Überprüfung des Hinweises "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen" ist nicht möglich. Wenn die Bestimmung vollzogen werden soll, ist eine umfangreiche, aufwändige "Papierkontrolle" notwendig.
5. Eine solche buchhalterische Überprüfung wäre bei Primärprodukten (Milch, Eier, Fleisch,

Honig) noch denkbar. Bei verarbeiteten und erst recht bei zusammengesetzten Lebensmitteln wie bei einem Salami oder einer Bratwurst wäre eine Kontrolle undenkbar, stammen die Ausgangsmaterialien in der Regel aus verschiedenen Beständen und sogar verschiedenen Tierarten.

6. Vollends unüberprüfbar ist eine solche Regelung für importierte Produkte. Es ist schlicht undenkbar, dass die (schweizerischen) Kontrollorgane eine italienische Salami, einen französischen Tomme oder die Rohware für Bündnerfleisch dahin überprüfen würden, ob die Tiere am Anfang der Produktion wirklich kein GVO-Soja und keinen GVO-Mais gefressen haben.

Auf den neu vorgeschlagenen Artikel 17c ist zu verzichten. Die Anpreisung "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen" ist nicht in die Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel aufzunehmen. Sie würde die Konsumenten täuschen, wäre nicht seriös kontrollierbar, würde für eine nur halbwegs brauchbare Kontrolle einen erheblichen Mehraufwand bei der Lebensmittelkontrolle bedingen, und ist überflüssig, weil die Anforderung bereits durch das Label "SUISSE GARANTIE" abgedeckt ist.

Falls die Auszeichnung "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen" trotzdem eingeführt werden soll, ist sie zwingend auf Primärprodukte (Milch, Fleisch, Eier) zu beschränken.

Kantonsintern haben wir das für den Kanton Uri zuständige Laboratorium der Urkantone zu einem Mitbericht eingeladen. In der Beilage lassen wir Ihnen diese Stellungnahme zukommen. Zusätzlich erhalten Sie das Dokument auch in elektronischer Form per E-Mail.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 28. März 2014



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Josef Dittli

Roman Balli

Beilage:

- Stellungnahme zur Revision der Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel vom Laboratorium der Urkantone

Revision Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51): Anhörung bis 31.3.2014

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Laboratorium der Urkantone
Abkürzung der Firma / Organisation : LdU
Adresse : Föhneichstrasse 15, 6440 Brunnen
Kontaktperson : Dr. Daniel Imhof
Telefon : 041 825 41 41
E-Mail : daniel.imhof@laburk.ch
Datum : 4. März 2014

Wichtige Hinweise:

1. Nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung; VIV; SR 172.061.1) wird über die Ergebnisse der Anhörung ein Bericht erstellt. Dieser Bericht wird über die eingereichten Stellungnahmen informieren und wird voraussichtlich in elektronischer Form publiziert.
2. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. März 2014 an folgende Emailadresse:
lebensmittel-recht@bag.admin.ch

VGVL	Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen
LdU		Hinweis "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen" Von Seiten Laboratorium der Urkantone ist aus folgenden Gründen auf den Hinweis unter Art. 7c zu verzichten: • Der Hinweis ist für die Konsumentenschaft nicht genügend transparent. Die Auslobung kann bei den Konsumentinnen und Konsumenten Anlass zur Täuschung geben. Laut Erläuterungen können bei einer solchen Auslobung nach wie vor Futtermittelzusätze aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen wie Vitamine oder Aminosäuren eingesetzt werden. Es ist davon auszugehen, dass bei einem solchen Hinweis die Konsumentenschaft keine solchen Futtermittelzusätze bei der Fütterung der Tiere erwartet. Einem Grossteil der Konsumentenschaft dürfte gar nicht bewusst sein, dass bei einer solchen Auslobung der Einsatz von Futtermittelzusätzen aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen möglich und erlaubt ist. • Für die Konsumentenschaft dürfte es zudem schwierig sein, zwischen den beiden Labels "ohne Gentechnik hergestellt" und "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen" zu unterscheiden. Die Auslobung "ohne Gentechnik hergestellt" ist transparenter und keine Augenwischerei, da sich der Hinweis auf den gesamten Herstellungsprozess bezieht. Wer erwartet schon, dass bei einem Käse, bei welchem der Hinweis "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen" oder "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futtermittel" steht, GVO-Labenzym bei der Käseproduktion eingesetzt werden könnte? Zwei Typen von GVO-Labenzym wurden in der Schweiz 1988 und 1993 bewilligt (eine Erneuerung der Bewilligung fand bisher nicht statt). Aufgrund des Wortlautes des vorgeschlagenen Art. 7c Abs. 3 wäre der Einsatz von bewilligtem GVO-Labenzym als Verarbeitungshilfsstoff erlaubt. • Die Schweizer Landwirtschaft sowie ein bedeutender Teil der Schweizer Milch- und Fleischverarbeiter haben ein Interesse, neu einen solchen für sie attraktiven und weniger strengen Hinweis vorzunehmen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Auslobung bei Schweizer Milch, Fleisch, Eiern, Milchprodukten (wie Käse und Joghurt) und Fleischerzeugnissen (wie Bratwurst) künftig häufig anzutreffen ist. Für den Vollzug ist es dabei schwer zu überprüfen, ob die Anforderungen dazu eingehalten werden. GVO-Analysen beim tierischen Erzeugnis bringen im Gegensatz zu pflanzlichen Lebensmitteln nichts. Die Futtermittelkontrolle (GVO-Analysen, Dokumentation und Rückverfolgbarkeit der Futtermittel bei Verarbeitern und Landwirten) müsste erhöht werden. Bei der Möglichkeit eines solchen Hinweises dürfte folglich der Kontrollaufwand des Vollzugs (insbesondere Zunahme der Überprüfung von Papierdokumenten) zunehmen. Dies gilt vor allem auch bei verarbeiteten, aus mehreren Zutaten zusammengesetzten Milch- und Fleischerzeugnissen. Letzteres besteht zum Beispiel oft aus weiteren Fleischerzeugnissen sowie Fleisch Hinweises durch den Vollzug unter dem Aspekt des Täuschungsschutzes überhaup nicht realistisch ist. Der von der Landwirtschaft geforderte Hinweis bei tierischen Erzeugnissen darf auch nicht mit der Verwendung der Bezeichnungen "Bio", "Berg" oder "Alp" im Zusammenhang mit der Produktionsart von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und daraus verarbeiteten Lebensmitteln verglichen werden. Damit die Bezeichnung "Bio", "Berg" oder "Alp" bei Erzeugnissen verwendet werden kann, müssen die einzelnen Produkte zertifiziert werden. Eine Produktzertifizierung ist hier nicht vorgesehen. Die Kontrolle erfolgt nicht durch Zertifizierungsstellen, sondern via kantonalen Vollzug. • Die Branchenverbände der Schweizer Landwirtschaft wie IP Suisse haben unseres Erachtens genügend Möglichkeiten, via Richtlinien den Einsatz von Futterpflanzen ohne GVO bei der Fütterung von Tieren zu regeln und dies entsprechend allgemein zu kommunizieren.
	Wird von Seite BLV an einem Hinweis betreffend der Fütterung ohne GVO aufgrund des Druckes der Schweizer Landwirtschaft festgehalten, so sollte sich dieser mindestens auf sämtliche Futtermittel beziehen und sich auf die tierischen Primärprodukte Milch, Fleisch, Fisch, Eier und Honig beschränken.	

Revision Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51): Anhörung bis 31.3.2014

ken. In diesem Sinne denkbar wäre beispielsweise folgender Hinweis: "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futtermittel". Art. 7 c enthält nebst den oben erwähnten Punkten auch sonst viele Schwachstellen. Der in der Vernehmlassung vorgeschlagene Art. 7c ist in dieser Form schlichtweg nicht umsetzbar. Wird an Art. 7c festgehalten, so sind weitere Anpassungen nötig (siehe nachfolgende Kommentare und Änderungsvorschläge).			
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
LdU	Art. 7 Abs. 2	Kennzeichnung von GVO-Verarbeitungshilfsstoffen: Aufgrund der Ergänzung müssen GVO-Verarbeitungshilfsstoffe als solche nur noch gekennzeichnet werden, wenn sie direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Die Ergänzung "wenn sie als solche an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden" führt zur Verwirrung und ist nicht nachvollziehbar. Sie ist im Sinne der Transparenz nicht förderlich. Verarbeitungshilfsstoffe werden in der Regel nicht direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben, sondern an Produzenten / Verarbeiter von Lebensmitteln. Auch in diesem Fall sollte eine Kennzeichnung der Verarbeitungshilfsstoffe hinsichtlich GVO nach wie vor vorgeschrieben sein. Art. 24 Abs. 1 LGV reicht zur Wahrnehmung der Selbstkontrolle durch die Verarbeiter nicht aus. Die vorgesehene unterschiedliche Handhabung der Kennzeichnung unter Art. 7 Abs. 1, 2 und 3 ist nicht nachvollziehbar (auch nicht unter Einbezug von Art. 24 Abs. 1 LGV). Auf die Ergänzung ist im Sinne der Klarheit und Transparenz zu verzichten.	Aktuelle Fassung beibehalten. Die Ergänzung "an die Konsumentinnen und Konsumenten" streichen.
LdU	Art. 7 Abs. 3	Kennzeichnung von GVO-Mikroorganismen: Die Ergänzung "an die Konsumentinnen und Konsumenten" führt zur Verwirrung und ist nicht angebracht. Mikroorganismen werden als solche häufig direkt an Produzenten / Verarbeiter von Lebensmitteln abgegeben. Auch in diesem Fall ist eine Kennzeichnung der Mikroorganismen hinsichtlich GVO angezeigt. Produzenten, die Mikroorganismen einsetzen, müssen wissen, wenn es sich um GVO-Erzeugnisse handelt. Durch die Kennzeichnung können die rechtlichen Pflichten besser wahrgenommen werden (wie Selbstkontrolle). Auch dann, wenn es beispielsweise um die Auslobung "ohne Gentechnik hergestellt" geht. Mikroorganismen werden in Art. 24 LGV nicht separat erwähnt. Siehe auch Ausführungen unter Art. 7 Abs. 2.	Aktuelle Fassung beibehalten. Die Ergänzung "an die Konsumentinnen und Konsumenten" streichen.

Revision Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51): Anhörung bis 31.3.2014

LdU	Art. 7a Bst. b	In Analogie zu Art. 7a Bst. a und zum aktuellen Art. 7 Abs. 7bis VGVL ist es angebracht, den Änderungsvorschlag rechts zu übernehmen. Die Angaben unter Art. 7a sind auf diese Weise einheitlich aufgebaut, was die Lesbarkeit und die Interpretation erleichtert.	Anpassungsvorschlag analog Art. 7a Bst. a und aktueller Fassung: "bei Lebensmitteln, Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen, wenn: 1. sie aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen gewonnen wurden; 2. sie von den Organismen, gereinigt und chemisch definierbar sind; und..."
LdU	Art. 7b Titel	Titel: "Kennzeichnung bei vollständigem Verzicht auf die Anwendung der Gentechnik" Da es bei Art. 7b ausschliesslich um die Verwendung des Hinweises "ohne Gentechnik hergestellt" geht und diese Angabe nicht obligatorisch ist, ist es einfacher und transparenter, direkt folgenden Titel zu übernehmen: "Hinweis «ohne Gentechnik hergestellt»". So weiss man von vornherein, worauf sich der ganze Artikel konkret bezieht.	Einfacheren und geeigneteren Titel wählen: "Hinweis «ohne Gentechnik hergestellt»"
LdU	Art. 7b Abs. 2	Aufgrund des Wortlautes ist nicht klar, was damit ausgesagt werden soll. Nach Interpretation der aktuellen Fassung (Art. 7 Abs. 8 Bst. c) müssen <i>gleichartige</i> Lebensmittel, Zusatzstoffe etc. als GVO bewilligt worden sein. Dies geht beim Revisionsvorschlag nicht mehr hervor. Deshalb ist der Begriff "gleichartig" beim ersten Satz zu ergänzen. Für Analyseexperten ist nicht immer klar, was mit dem Begriff "gleichartig" gemeint ist. Der Begriff "gleichartig" könnte künftig bei bestimmten Fällen zu Interpretationsschwierigkeiten führen. In der USA sind beispielsweise GVO-Pflaumen zugelassen. Es stellt sich bei diesem Beispiel die Frage, ob nun die Zwetschgen, eine Unterart der Pflaume, auch als gleichartig angesehen werden können. In diesem Sinne wäre eine Präzisierung des Begriffes "gleichartig" bei Lebensmitteln sinnvoll. Auch ist im Gegensatz zur aktuellen Fassung (Art. 7 Abs. 8 Bst. c Ziffer 2) nicht mehr nachvollziehbar, was beim Revisionsvorschlag mit Buchstabe b ausgedrückt werden soll. Gemäss Rücksprache mit dem BLV bezieht sich Buchstabe b ausschliesslich auf landwirtschaftliche Hilfsstoffe und landwirtschaftliche Ausgangsprodukte, während sich Buchstabe a ausschliesslich auf Lebensmittel, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und Mikroorganismen bezieht.	Umformulierung im Sinne der aktuellen Fassung. Beispielsweise: "Der Hinweis darf nur verwendet werden, wenn <i>(botanisch) gleichartige</i> Lebensmittel, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe oder Mikroorganismen gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b a. nach Artikel 22 LGV bewilligt worden sind; oder b. nach schweizerischem Recht mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen oder landwirtschaftlichen Ausgangsprodukten produziert werden dürfen, die gentechnisch veränderte Organismen sind, solche enthalten oder daraus gewonnen wurden."

Revision Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51): Anhörung bis 31.3.2014

		aktuellen Fassung umformuliert werden.	
LdU	Art. 7b Abs. 3	Der Ausdruck "zusammengesetzte Lebensmittel" sollte zum besseren Verständnis ergänzt werden. Verarbeitungshilfsstoffe: Unter Art. 7b Abs. 3 werden die bei der Herstellung des zusammengesetzten Lebensmittels eingesetzten Verarbeitungshilfsstoffe nicht erfasst. Verarbeitungshilfsstoffe gelten lebensmittelrechtlich nicht als Zutat (Art. 3 Lebensmittelgesetz). Verarbeitungshilfsstoffe sind deshalb separat unter Art. 7b Abs. 3 aufzuführen.	Präzisierung des Ausdrucks "zusammengesetzte Lebensmittel". Beispielsweise: "Aus mehreren Zutaten zusammengesetzte Lebensmittel..." Ergänzung der Verarbeitungshilfsstoffe im Sinne von: "d. die Verarbeitungshilfsstoffe die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen."
LdU	Art. 7b Abs. 5	"Die Gestaltung des Hinweises muss, namentlich bezüglich Schriftgrösse, Farbe und Schrifttyp, einheitlich sein". Es geht nicht klar hervor, worauf sich diese Vorschrift bezieht. Es kann damit die einheitliche Gestaltung des Hinweises im Vergleich zu anderen Kennzeichnungsvorschriften gemeint sein wie Zutaten etc. Laut Rücksprache mit dem BLV dürfen keine Wörter innerhalb des Hinweises hervorgehoben werden (beispielsweise Hervorhebung "ohne Gen").	Die Vorschrift ist klarer zu formulieren. Beispielsweise: "Einzelne Teile des Hinweises dürfen namentlich nicht durch Schriftgrösse, Farbe und Schrifttyp hervorgehoben werden." oder "Das Hervorheben einzelner Teile des Hinweises, namentlich durch Schriftgrösse, Farbe und Schrifttyp, ist verboten." oder "Alle Begriffe des Hinweises müssen in derselben Schriftgrösse, Farbe sowie im selben Schrifttyp angebracht werden."
LdU	Art. 7c	Auf den gesamten Art. 7c ist gemäss den Ausführungen unter den allgemeinen Bemerkungen zu verzichten. Falls Art. 7 c eingeführt wird, sind diverse Anpassungen unter Art. 7c Abs. 1 bis 5 nötig.	Art. 7 c Abs. 1 bis 5 ersatzlos streichen.
LdU	Art. 7c Titel	Titel: "Kennzeichnung bei Verzicht auf Futtermittel aus gentechnisch veränderten Pflanzen" Da es bei Art. 7c ausschliesslich um die Verwendung des Hinweises bezüglich der Produktion ohne GVO-Futtermittel geht und diese Angabe nicht obligatorisch ist, ist es einfacher und transparenter, als Titel direkt den vorgesehenen Hinweis zu übernehmen. So weiss man von vornherein, worauf sich der ganze Artikel konkret bezieht.	Eventualantrag: Wenn an Art. 7c festgehalten wird, einfacheren und geeigneteren Titel wählen. Der nachfolgende Vorschlag bezieht sich auf sämtliche Futtermittel: "Hinweis «Produktion ohne gentechnisch veränderte Futtermittel»".

Revision Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51): Anhörung bis 31.3.2014

LdU	Art. 7c Abs. 1	Gemäss Abs. 1 ist der Hinweis anwendbar bei Fleisch, Fisch, Milch, Eiern und Honig <i>und den daraus hergestellten Erzeugnissen</i>. Auf Basis der Ausführungen unter den allgemeinen Bemerkungen ist es angebracht, den Hinweis mindestens auf die Primärprodukte zu beschränken. Gemäss Erläuterungen soll der Hinweis bei Fleisch von in freier Wildbahn lebenden Tieren (Wild und Fisch) nicht möglich sein. Das Aufführen der Ausnahmen würde zur besseren Verständlichkeit beitragen. Der Hinweis ist aufgrund des Täuschungsaspektes nicht nur auf die Futterpflanzen zu beziehen, sondern auf alle Futtermittel.	Wird ein Hinweis eingeführt, so sollte sich dieser auf die Primärprodukte Fleisch, Fisch, Milch, Eier und Honig beschränken. Der Anwendungsbereich unter Abs. 1 sollte in diesem Sinne angepasst werden. Die Ausnahmen, bei welchen der Hinweis nicht anwendbar ist, sollten zum besseren Verständnis ebenfalls aufgeführt werden. Der Hinweis ist auf alle Futtermittel zu beziehen: "Hinweis «Produktion ohne gentechnisch veränderte Futtermittel»".
LdU	Art. 7c Abs. 1 Bst. a	Zur besseren Interpretation der Begriffe hinsichtlich Futtermittel sollte auf die Futtermittel-Verordnung FMV Bezug genommen werden (Artikel 3). Umfasst der Begriff "Futtermittelzusätze" auch die Futtermittelzusatzstoffe, die Verarbeitungshilfsstoffe, die Trägerstoffe sowie Kokzidiostatika und Histomonostatika? Es ist nicht klar, was mit Futtermittelzusätzen gemeint ist. Es sollten hier auch die Verarbeitungshilfsstoffe und Trägerstoffe von Futtermitteln eingeschlossen werden. Gerade Trägerstoffe von Futtermittelzusatzstoffen könnten beispielsweise aus GVO-Mais gewonnen worden sein. Es ist nicht klar, was der Unterschied ist zwischen den Wortlauten "die aus gentechnisch veränderten Pflanzen <i>bestehen</i>" und "<i>solche enthalten</i>". Meint man mit dem Ausdruck "die aus gentechnisch veränderten Pflanzen bestehen" vom Inhalt her "die gentechnisch veränderte Pflanzen sind"? Wenn dem so ist (was logisch wäre), sollte man den Wortlaut "die gentechnisch veränderte ... <i>sind</i>" übernehmen, weil dies in der VGVL und der LGV der übliche Wortlaut ist und auf diese Weise die Interpretation erleichtert wird.	Wird an Art. 7c festgehalten: Präzisere Angabe zu Futtermitteln inklusive spezifischer Stoffe. Direkter Bezug auf Art. 3 FMV nehmen. Beispielsweise (sämtliche Futtermittel sind eingeschlossen): " ... keine Futtermittel und keine Stoffe nach Art. 3 Abs. 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 eingesetzt wurden, die GVO sind, solche enthalten oder aus solchen gewonnen wurden; und"
LdU	Art. 7c Abs. 1 Bst. b	Es geht nicht hervor, auf welchen Artikel sich der Verweis auf die FMV betreffend der Schwellenwerte für unbeabsichtigte oder technisch unvermeidbare Vermischungen bezieht. Zur besseren Interpretation sollten die Artikel der FMV ergänzt werden. Beziehen sich die Schwellenwerte auf Art. 66 Abs. 2 und Art. 68 FMV?	Ergänzung der Artikel der FMV, worauf sich die Schwellenwerte beziehen.
LdU	Art. 7c Abs. 2	Unter Berücksichtigung des Anpassungsvorschlages von Art. 7c Abs. 1 Bst. a sollten auch hier die gleichen Begriffe verwendet werden.	Begriffe entsprechend Änderungsvorschlag von Art. 7c Abs. 1 Bst. a übernehmen.

Revision Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51): Anhörung bis 31.3.2014

		Es ist nicht klar, was der Unterschied ist zwischen den Wortlauten "die aus gentechnisch veränderten Pflanzen bestehen" und "solche enthalten". Meint man mit dem Ausdruck "die aus gentechnisch veränderten Pflanzen bestehen" vom Inhalt her "die gentechnisch veränderte Pflanzen sind"? Wenn dem so ist (was logisch wäre), sollte man den Wortlaut "die gentechnisch veränderte ... sind" übernehmen, weil dies in der VGVL und der LGV der übliche Wortlaut ist und auf diese Weise die Interpretation erleichtert wird. Wenn ein Bauer bei der Fütterung seiner Tiere konventionelle Futtermittel einsetzt, für welche es parallel dazu keine gleichartigen in der Schweiz zulässigen GVO-Futtermittel gibt, wäre der Hinweis gemäss vorgeschlagenem Abs. 2 nicht erlaubt. Dies ist weder im Sinne des Konsumenten noch des Gesetzgebers.	Der Vorschlag schliesst sämtliche Futtermittel ein: "... Futtermittel oder Stoffe nach Art. 3 Abs. 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 verwendet werden dürfen, die GVO sind, solche enthalten oder aus solchen gewonnen wurden." Die links stehende Diskrepanz ist zu beheben.
LdU	Art. 7c Abs. 3	Der Absatz sollte sich nur auf die Anforderungen bei Primärprodukten beziehen. Mindestens bei Lebensmitteln tierischer Herkunft (wie Wurstwaren), welche aus mehreren Zutaten bestehen, sollte auf die Einführung des Hinweises "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen" verzichtet werden. Es sind dabei die Ausführungen unter den allgemeinen Bemerkungen zu beachten (Täuschungsaspekt, Kontrollaufwand etc.). Der Wortlaut des Hinweises "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen" macht bei aus mehreren Zutaten zusammengesetzten Lebensmitteln (Fleischerzeugnisse, Fruchtjoghurts etc.) ohnehin keinen Sinn und ist missverständlich. Bei der Herstellung des Fertigproduktes werden ja von den Milch- oder Fleischverarbeitern keine Futtermittel eingesetzt. Der Hinweis müsste sich auf die Produktion der Zutaten tierischen Ursprungs beziehen und nicht auf das produzierte Endprodukt. Wie bei Art. 7b Abs. 3 werden auch bei Art. 7c Abs. 3 die bei der Herstellung eingesetzten <i>Verarbeitungshilfsstoffe</i> nicht erfasst (Details siehe unter Art. 7b Abs. 3). Der Einsatz von GVO-Verarbeitungshilfsstoffen (wie bewilligtes GVO-Labenzym) bei der Käseherstellung wäre somit erlaubt. Es sollten keine Verarbeitungshilfsstoffe eingesetzt werden können, die GVO sind, solche enthalten oder daraus gewonnen wurden. Verarbeitungshilfsstoffe müssten separat aufgeführt werden.	Wird Art. 7c nicht weggelassen, Abs. 3 so anpassen, dass sich dieser nur auf Fleisch, Fisch, Milch, Honig und Eier (Primärprodukte) bezieht.
LdU	Art. 7c. Abs. 4	Der Absatz ist auf Basis der Änderungsvorschläge unter Art. 7c Abs. 1 und 3 nicht mehr nötig.	Abs. 4 streichen.

Revision Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51): Anhörung bis 31.3.2014

LdU	Art. 7c Abs. 5	"Die Gestaltung des Hinweises muss, namentlich bezüglich Schriftgrösse, Farbe und Schrifttyp, einheitlich sein". Es geht nicht klar hervor, worauf sich diese Vorschrift bezieht. Es kann damit die einheitliche Gestaltung des Hinweises im Vergleich zu anderen Kennzeichnungsvorschriften gemeint sein wie Zutaten etc. Laut Rücksprache mit dem BLV dürfen keine Wörter innerhalb des Hinweises hervorgehoben werden (beispielsweise Hervorhebung "ohne Gen").	Die Vorschrift ist klarer zu formulieren. Beispielsweise: "Einzelne Teile des Hinweises dürfen namentlich nicht durch Schriftgrösse, Farbe und Schrifttyp hervorgehoben werden." oder "Das Hervorheben einzelner Teile des Hinweises, namentlich durch Schriftgrösse, Farbe und Schrifttyp, ist verboten." oder "Alle Begriffe des Hinweises müssen in derselben Schriftgrösse, Farbe sowie im selben Schrifttyp angebracht werden."
-----	----------------	--	--